

90
280
Der

Dunckersche Rechtsfall.


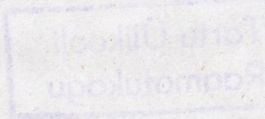
1774 — 1777.

Von

C. Neumann,
Oberhofgerichts-Advocat in Mitau.

Abdruck aus dem „Inlande“ 1850 Nr. 48, 49 u. 50.

Druck von H. Laakmann in Dorpat.



Im Namen des Generalgouvernements von Liv-, Est- und
Kurland gestattet den besondern Abdruck aus dem Inlande 1850
Nr. 48, 49 und 50.

C. G. v. Bröcker, Censor.

(Nr. 212.) Dorpat, den 21. Decbr. 1850.

Est. A

Tartu Ülikooli
Raamatukogu

35455

Der Dunckersche Rechtsfall. 1774 – 1777.

Vorwort.

Von jeher sind Processe über die Identität eines Menschen zu den interessantesten gezählt worden, sie mögen nun dem Civil- und Criminal-Rechte angehört haben und mit der Feder ausgemacht sein, wenn es auf die durch die strittige Persönlichkeit bedingten Vermögensrechte ankam, oder ihre Lösung durch das Schwert gefunden haben, wenn es sich um den Besitz ganzer Reiche handelte. Vom falschen Smerdis des Alterthums an bis zu dem noch in unseren Tagen nicht ohne Anhänger und Gläubige gebliebenen vorgelichen Ludwig XIX. finden wir Beispiele genug von dergleichen Thronprätendenten in der Geschichte, und nicht immer ist die Unechtheit dermaßen zweifellos, daß wir den tragischen Ausgang als gerecht anerkennen müssen. So ist es namentlich die große Frage, ob unter den vielen „falschen“ Sebastianen von Portugal nicht doch Einer der wahre gewesen. Und umgekehrt sind z. B. die Zweifelsgründe, welche in der jüngsten Bearbeitung des berühmten Rechtsfalles des Grafen von Guiche (im neuen Pitaval, Band 5 Nr. 2) vorgetragen worden, so sehr hervorgehoben, daß man fast versucht wird zu glauben, der Bear-

beiter habe gegen den anerkennenden Spruch des Pariser Parlaments einige Scrupel nicht unterdrücken können. Wenn nun dieser Fall, so wie der des Herrn v. Pivardiére und des falschen Martin Guerre sowol von Pitaval als Schiller und zuletzt noch im neuen Pitaval bearbeitet worden (anderer weniger bekannter und mehr ins Romanen-Gebiet streifender Benutzungen desselben Stoffs zu geschweigen), so glaubte ich etwas nicht weniger Mittheilenswerthes durch Darstellung eines Processes liefern zu können, der in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der kurländischen Hafenstadt Libau vorgekommen, und von der Tradition so ausgeschmückt ist, daß er fast interessanter schien als die drei eben angeführten. Ein reicher Libauscher Bürger, so hieß es, sei mit Hinterlassung eines einzigen vor Jahren schon in die Fremde gegangenen Sohnes gestorben. Dieser sei endlich zurückgekehrt, habe Besitz von seinem Erbe genommen, sei von aller Welt als echt anerkannt worden und nichtsdestoweniger ein Betrüger gewesen, da später der wahre Erbe zurückgekommen und nach einem schweren Prozesse, dessen Ausgang lange zweifelhaft gewesen, den Betrüger entlarvt habe, welcher nun zur Karre auf Lebenslang verurtheilt worden, obgleich das niedere Volk in seiner so lange die Welt steht beobachteten Opposition gegen die Gerichte ihn für den echten oder wenigstens für den unehelichen Sohn des Erblassers gehalten habe, welcher, mit der Amme des ehelichen erzeugt, von seiner Mutter die näheren Umstände der Familie, des Hauses ic. erfahren und in dem Glauben, sein Bruder werde nie zurückkehren, den Versuch gemacht habe, in dessen Erbschaft zu treten. Ich erinnere mich sogar, gehört zu haben, die beiden Prätendenten hätten sich gegenseitig verfängliche Fragen vorgelegt, namentlich wo im Hause ein Nagel, der weder von Eisen noch von Holz, anzutreffen sei, womit der von den Gerichten später für falsch Erklärte ein in der Wand befestigtes Stück eines Rehg-

weibes gemeint habe, welches als Nagel zum Aufhängen von Kleidern gedient. Dies Alles veranlaßte mich zu dem Wunsche aus den Acten dieses Processus den Kern der Tradition kennen zu lernen. Die Acten zu erlangen war aber schwieriger als man denken mochte. Im Libauschen Magistrate konnte nur der Anfang der Sache sein, weil diese bald und noch vor dem Anfange des Beweisverfahrens an das ehemalige herzogliche Hof- und Appellationsgericht, durch ein besonderes herzogliches Avocatorium gekommen war, und das herzogliche Archiv, nur sehr mangelhaft geordnet, gestattete wenig Hoffnung zur Auffindung der bezüglichen Acten. Da gelangte ich durch einen Zufall in den Besitz der Manualacten eines der im Prozesse beschäftigt gewesenenen Advocaten, welche nicht bloß die Streitverfahren beider Theile, sondern auch Abschriften der Gerichtsacten enthalten und daher wenn auch nicht ganz, doch so vollständig sind, daß darauf eine Relation des ganzen Processes gebaut werden konnte. So sehr verschieden nun auch die Wirklichkeit von der oben angegebenen Tradition ist, so stark das aus dem wahren Sachverlaufe sich ergebende Interesse hinter den durch die Sage erregten Erwartungen zurückblieb — immer ist doch noch genug übrig, um den Fall zu einem der interessanteren zu machen, und ich habe daher keinen Anstand genommen, ihn in nachstehender actengetreuer Bearbeitung dem Publikum vorzulegen.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts lebte zu Libau ein Kaufmann und Bürgermeister Duncker, welcher Anfangs für wohlhabend galt, jedoch überschuldet starb. Es scheint, daß bereits zu seinen Lebzeiten ein Concurß über sein Vermögen ausgebrochen war, jedenfalls geben die Acten Nachweis darüber, daß nach seinem Tode der Nachlaß im Concurse befangen war. Er hatte zwei Töchter, an den Rathsherrn Harring u. den Kaufmann auch Stadältesten Perlmann verheirathet, und einen Sohn Hermann Friedrich Duncker

hinterlassen, welcher letztere zum Kaufmanne erzogen und schon vor des Vaters Tode 1769 nach Lissabon gegangen war, um sich in der Handlung zu vervollkommen. Dort hatte dieser sich etwa ein Jahr aufgehalten, sodann eine Reise nach Hamburg gemacht, und hierauf war alle genauere Spur von ihm längere Zeit hindurch verloren, bis es ausgemittelt wurde, daß er in London, Lübeck, Königsberg und Kopenhagen gewesen. Ob er auch nach Petersburg gekommen, darüber erhob sich später ein Streit, auf den wir im Verlaufe unserer Erzählung kommen werden.

Am 19. July 1774 klagt der Stadtälteste Perlmann beim Libauschen Vogteigericht wider einen Menschen „gegenwärtigen Arrestatum“ (der also schon vorher auf mündlichen Antrag des Klägers in Verhaft genommen sein muß), daß derselbe „die Dreistigkeit gehabt sich nicht nur für einen „ehelichen und wirklichen Sohn des weiland edlen, achtbaren und weisen*) Herrn Bürgermeister Duncker allhier „in der Stadt öffentlich und gegen jedermann auszugeben, „sondern auch sogar an des ehrsamem Perlmann seine „Ehegattinn, unter dem Vorwande, daß sie seine leibliche „Schwester wäre, zu schreiben.“ Der Brief wird producirt, und Perlmann bittet im Namen seiner Ehefrau den Arrestatum wegen dessen unerlaubten Benehmens mit einer Strafe nach richterlichem Ermessen gerechtfamst zu belegen.

Die Verhandlung vom 19. July 1774 schließt ziemlich lakonisch:

*) Die Titulaturen werden im Verlaufe der ganzen Sache sehr genau noch beobachtet. So heißt der Hauptheld unseres Drama's immer „der ehrsame und mannhafte Inhaftat,“ eine Zusammenstellung, die etwas Komisches in sich schließt. (Mannhaft heißt er wegen seines Kriegsdienstes, von dem wir weiter sprechen werden.) Ein zum Zeugniß citirter Prediger wird in der Citation „Unser lieber Andächtiger“ vom Herzoge genannt. Da in Kurland alle Titulaturen der Behörden aufgehört haben und auch Privatpersonen keine solche Epitheta, wie die vorausgeführten mehr erhalten: so erscheinen die früheren Acten, wo dergleichen noch vorkommt, desto alterthümlicher.

„Es wurde Arrestatus hierauf summarisch vernommen, nach denen von ihm angebrachten Umständen aber Ein Edles Gericht bewogen, diese Sache bis zur nächsten Session auszusetzen, immittelst Arrestatus wieder in Verhaft gebracht.“

Weder die Fragen noch die Antworten sind im Protokoll verzeichnet, eine Mangelhaftigkeit, die der spätere Verteidiger des Arrestaten rügend hervorhebt und welche auch auf die Avocation des Processes von Einfluß gewesen zu sein scheint. Es ergiebt sich indessen aus dem folgenden Actum vom 26. July 1774, daß der Arrestat sich darauf berufen hatte, er habe in Kroschen bei dem dortigen Müller Huecke einen Koffer mit den zu seiner Legitimation gehörigen Schriften und Briefen zurückgelassen, worauf von Gerichtswegen der Kaufgeselle Christoph Dresche zur Anherbringung des vorerwähnten Koffers abgesandt worden war, welcher jedoch die Nachricht zurückgebracht hatte, daß der Kroschensche Müller nicht Huecke sondern Jabs heiße, welcher keinerlei Schriften vom Arrestaten in Verwahrung habe, wohl aber denselben als einen Bagabunden bezeichne, der sich bei ihm aufgehalten habe und bald diesen bald jenen Namen und Stand als den seinigen angegeben. Als nun dies dem Arrestaten vorgehalten wird und das Gericht verschiedene (nicht genauer verscriebene) Fragen an ihn richtet, lauten seine Antworten „so unbestimmt, unzulänglich und widersprechend, daß aus solchen zur Eruirung der „Wahrheit nichts Erhebliches gebracht werden kann“ — Arrestat entschuldigt sich mit Blödigkeit und Furchtsamkeit, bittet um die Erlaubniß sich eines Defensors zu bedienen und tritt am folgenden Tage mit demselben (dem Advocaten Seel) vor, welcher erklärt, der Inhaftat habe mit dem Müller zu Kroschen die Abmachung getroffen, daß dieser nur gegen einen eigenhändigen Brief desselben den Koffer ausliefern solle, er müsse daher bitten, die Bürger Herzberg („ehrsamen und kunsterfahrenen Maler“) und Elbern

„ehrbaren Kessschläger“ — Seiler —), welche er bereits zur Reise nach Kroschen willig gemacht, dahin mit gerichtlichem Attestate, auf welches ihnen der Kasten eingehändigt werden möge, abzufertigen. Dies geschieht, nachdem ein vom Arrestaten vorgewiesener Schlüssel zum Kasten in gerichtlichen Gewahrsam genommen worden. Zugleich bittet der Advocat für den Arrestaten um Verstärkung der Wache, weil er befürchte „aus seinem Arrest in der Nacht mit Gewalt herausgenommen zu werden“, auch möge man den Bürgern, die ihn sprechen wollten, solches nicht verweigern.

Das Gericht bescheidet: nach Genehmigung der Absendung des Hergberg und Elbern. „Was übrigens zur Sicherheit Arrestati erforderlich, wird Ein Edles Gericht zu veranstalten ohnehin bedacht, auch nicht dem entgegen sein, daß die Bürger welche mit Arrestato sprechen wollen und sich deshalb bei dem edlen Herrn Praeside melden würden, solches bewerkstelligen mögen.“

Noch ehe die beiden nach Kroschen abgesandten Bürger zurück sind, bittet Perlmann, den Arrestaten sofort schließen zu lassen, wird damit abgewiesen, bittet ferner, denselben einer Schustersfrau Hammer, die nach der Beschreibung ihrer leiblichen Schwester, der Frau Gerlach (welche ihn im Arreste gesehen und ihn für ihren Bruder erkannt habe), — ihn gleichfalls für ihren Bruder halten müsse, zur Recognition vorzustellen, wird aber auch damit zur Zeit abgewiesen, weil Arrestatus noch nicht direct auf die Perlmannsche Klage geantwortet habe.

Mittlerweile scheint die niedere Bürgerschaft schon entschieden gegen die Dunderschen Familianten, wider den es mit diesen haltenden angeseheneren Theil der Bürgerschaft und für den Arrestaten Partei genommen zu haben. Der Advocat des Arrestaten beklagt sich, daß der Stadtälteste Stobbe vor das Gefängniß gekommen, die dort versammelten Bürger mit den Worten geschimpft, „dabei

sieht man was man hier vor Bürger hat, die es mit solchen Spitzbuben halten, solche hat man hier, die nur halbgeseffen (?) sind, die reden ihm alles ein, aber wir werden sie schon kriegen“, seinen Klienten einen Betrüger, der von der Erde verschwinden müsse, gehießen, — daß ferner Perlmann und mehrere Andere vor das Gefängniß gekommen und mit Gewalt hätten eindringen wollen — daß endlich als der Arrestat am 2. August Abends 9 Uhr im Gehöfte gewesen, zwei Personen über den Zaun gestiegen seien und ihn hätten greifen wollen, so daß er in die Wachtstube sich habe retten müssen, wonach denn noch um 11 Uhr 5 Personen mit entblößtem Degen am Zaune gesehen worden.

Ob und wie viel von diesem Allen nun wahr gewesen, darüber enthalten die vorliegenden Acten keine Auskunft, wir finden nur den Bescheid des Vogteigerichts. — „Es soll über das von Arrestato jetzt Beigebrachte die gehörige Untersuchung angestellt, immittelst aber verfügt werden, was zur Sicherheit Inhaftati nöthig seyn wird.“ Die Anhänger desselben scheinen sich indessen damit nicht zufrieden gegeben zu haben, denn die Acten enthalten Auskunft darüber, daß, damit er nicht etwa von seinen angesehenen Verwandten, die ihn verleugnen wollten, entführt werde, „viele aus der Bürgerschaft der Gewerke, ohngeacht der Stadts - Wache mit Seiten - Gewehr bei Arrestato die Nacht über Wache halten.“ Auch im späteren Verlaufe der Sache wird des ungemeinen Aufsehens und der Parteiungen, Zwistigkeiten und Tumulte gedacht, zu denen dieselbe Veranlassung gegeben, und der Herzog befehlt dem Magistrate, auf Abstellung von dergleichen Unruhen bedacht zu sein und die Schuldigen zur Strafe zu ziehen.

Am 9. August 1774 beklagte sich der Arrestat über seinen Advocaten schriftlich *), daß derselbe ihn durch Geld-

*) Diese Schrift ist so sehr ohne Zusammenhang, oft sogar

Versprechen dazu habe verleiten wollen zu erklären, daß er nicht der Hermann Friedr. Dunder sei — der Advocat Seel entgegnet darauf, wie er ihm, nachdem er selbst die Ueberzeugung gewonnen, es mit einem Betrüger zu thun zu haben, da derselbe ihm z. E. gar keine Auskunft über Lissabon, wo der echte Dunder doch gewesen, habe geben können, solches vorgehalten, und zu reuigem Geständnisse ermahnt habe, — Arrestat bleibt aber bei seiner früheren Behauptung. Am 18. August trägt der Perlmannsche Sachwalter vor, daß Herzberg und Elbern zurückgekehrt seien, aber ohne die Schriften vom Müller Jabs zu Kroschen erhalten zu haben, weil derselbe niemals im Besiß von dergleichen gewesen; die Abgesandten seien deshalb in die Vorwürfe gegen den Müller ausgebrochen, daß er den ihm anvertrauten Kasten an Dresche (welcher vom Gerichte darnach geschickt war) für 1000 Thaler ausgeliefert, hätten den Müller gemißhandelt und ins Gefängniß werfen lassen, wie solches Alles der Müller selbst in seiner unlängst beim Libanschen Magistrate angestellten Klage vorgetragen. Mittlerweile habe der wahre Hermann Friedrich Dunder aus Petersburg an den Kaufmann Schwarz geschrieben *), desgleichen an seinen Schwager

ohne allen Sinn und so fehlerhaft, daß hieraus allein, so wie aus dem ersten von Perlmann am 19. Juli vorgewiesenen Briefe des Inhaftaten an dessen vorgebliche Schwester, namentlich aus dem Umstande daß dieser Brief „Hermann Duncell“ unterschrieben ist, die Ueberzeugung sich rechtfertigt, der Arrestat könne nicht der gewesen sein, für den er sich ausgegeben, ein Handlungscommis, der, wenn auch nur mittelmäßige, Erziehung genossen.

*) Der Brief wird producirt und enthält die Bitte um Rath und Auskunft, warum Haring die Rückkehr des Brieffstellers nach Libau verlange. Daß Haring mittlerweile den Aufenthalt seines Schwagers erfahren und ihm geschrieben haben muß, ergibt sich aus einem zugleich producirten Briefe eines Petersburger Handlungs- hauses an Haring, worin dasselbe meldet daß es den Aufenthalt des Herrn Dunder ausfindig gemacht und ihm den Brief seines

Harring und Andere; es sei also zu verhoffen, daß er nach Libau kommen und dadurch die Wahrheit ohne Weiteres ans Tageslicht bringen werde. Hiedurch wird der Antrag motivirt, den Inhaftaten — auf Perlmann's Gefahr — in Ketten legen zu lassen. Das Gericht deferirt demselben, und setzt am 13. Septbr. das weitere Verfahren bis zu der verhöfenermaaßen bald bevorstehenden Ankunft des Hermann Fried. Duncker aus Petersburg aus, berichtet auch dem Herzoge auf dessen Befehl *) über den Zusammenhang der Sache.

Schwagers eingehändigigt habe. Welches Aufsehen die Sache machte, erhellt aus dem Briefe dieses Handlungshauses, wonach dieselbe schon in Petersburg bekannt war.

*) Derselbe lautet wörtlich folgendermaßen: „Von Gottes Gnaden, Wir PETER, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standes-Herr in Schlessien, zu Wartenberg, Bralin und Goschuz 2c. 2c. Unsern gnädigen Grufz zuvor. Edle, Achtbare auch Weise Liebe Getreue. Nachdem wir in Erfahrung gekommen, daß ein zu Libau sich eingefundener Landstreicher, da Er bereits, seiner entdeckten Betrügerey wegen bestrafet und zur Stadt herausgeführt worden, sich hierauf nahe vor der Stadt in einem Krüge aufgehalten, und sich nicht nur für einen Sohn des seel. Bürgermeister Duncker betrüglich ausgegeben, und sich als einen solchen an seine Schwester, die verhehelichte Perlemaun gewendet, sondern auch, nachdem Er als ein Betrüger in gefängliche Haft von neuen gezogen worden, sich immerfort für einen Sohn des Bürgermeisters Duncker gehalten, und als ein solcher große Unruhen im Publico und in der Familie angerichtet, auch sogar so weit gegangen, daß Er einen Preußischen General, sich in Königlich Preußische Dienste zu engagiren anerböthen, woferne derselbe Ihm zu Erlangung seiner Erbschaft von 7500 Rthlr. beförderlich seyn wollte, zu welchen und anderen dergleichen Ausschweifungen mehr, sich sogar einige aus der Bürgerschaft beygehen lassen, sich öffentlich zu dessen Assistenten aufzuwerfen, und dadurch zu Unruhen und Ausschweifungen Gelegenheit zu geben, und schädliche Verwirrungen im Publico anzurichten; so sind Wir allen üblen Folgen aufs eiligste vorbeugen zu lassen gnädigst entschlossen und befehlen Euch solchem nach hiedurch gnädigst: daß Ihr ex officio nicht nur wieder bemeldten Betrüger ohne Anstand verfahren, und selbigen,

Endlich wird der Arrestat von dem herzoglichen Wachtmeister Bräutigam als ein Mensch erkannt, der unter dem Namen Werner bei der fürstlichen Garde als Musquetier in Dienst gestanden, aber desertirt war. In Folge dessen erläßt der Herzog einen Befehl, denselben zur Aburtheilung wegen der Desertion, — wonach denn das Weitere bei den Libauschen Gerichten nöthigenfalls in der hier in Rede stehenden Sache fortgehen möge — nach Mitau abzuschicken, wo übrigens die uns hier interessirende Angelegenheit ihren weiteren Verlauf bei dem fürstlichen Appellations-, und Criminalgerichte nahm, da der Herzog die Sache dorthin zu avociren wahrscheinlich in Erwägung dessen sich veranlaßt sah, daß dadurch solchen Scenen, wie sie bereits vorgefallen, und weiterer Aufregung und Parteinahme vorgebeugt würde. Der desfallsige Befehl vom 16. Aug. 1775 giebt ganz kurz an, daß „erhebliche Ursachen“ den Herzog zu solcher Avocation bestimmten, und schreibt dem Libauschen Magistrate vor, solches sämmtlichen dortigen Interessenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame in termino 3. Octobris 1775 bekannt zu machen. Unterdessen war dem Arrestaten, welcher zwar zugestand, unter dem Namen Werner bei der fürstlichen Garde gedient zu haben, jedoch noch immer behauptete, Duncker zu sein, indem er sein Fortkommen als Kaufmann nicht gefunden habe, in traurige Umstände gerathen sei, endlich unter dem Namen Werner Dienste ge-

nach der Schärfe der Gesetze bestrafen laßt, sondern auch diejenige aus der Bürgerschaft, welche an diesen angezettelten Verwirrungen und Unruhen Antheil genommen, und solche zu befördern sich thätig erwiesen, ohne Aufenthalt zur Verantwortung zieht, und das Rechtliche wieder Sie erkennt. Daran geschiehet Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 1. Septbr, Ao. 1774.

Peter H. zu Curland.

Denen Edlen, Achtbaren auch Weisen Unsern lieben Getreuen BürgerMeistern, GerichtsVoigt und RathesVerwandten der Stadt Libau.

nommen und aus denselben wieder weggegangen sei, weil er sich vor einer chirurgischen Operation gefürchtet, welche man mit ihm vornehmen wollen um ihm eine Kugel auszuscheiden, die er durch Zufall bekommen habe — ein rüstiger und eifriger Vertheidiger erwachsen. Es scheint nämlich der damalige Untergerichts- und spätere Hofgerichtsadv. Barnickel wenigstens Anfangs — denn später mußte auch dem Befangensten sich eine andere Ansicht aufdrängen — die Ueberzeugung von der Echtheit des Arrestaten gehabt zu haben, gewiß hat er sich mit großem Eifer desselben bis ans Ende der Sache angenommen, und kann ein Geldinteresse nicht füglich dabei gehabt haben, weil unerachtet der herzogliche Befehl an den Vibauschen Magistrat der Hoffnung des Arrestaten auf eine Erbschaft von 7500 Rthlr. erwähnt, der Duncersche Nachlaß sich im Concourse befand.

Hartnäckigkeit und Rechthaberei mögen freilich später bei dem Sachwalter denselben Eifer erhalten haben, den die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Sache Anfangs herbeiführte.

Die erste von Barnickel für seinen Clienten beim herzoglichen Obergerichte eingegebene Satzschrift enthält lediglich ein Resumé über das was in der Sache bisher geschehen, jedoch zugleich folgenden näher zu besprechenden Passus:

Daß sein Client nicht nur von einer großen Menge Leute für den Sohn des sel. Bürgermeisters Duncker erkannt werden, sondern auch „auf eigenes ausdrückliches Verlangen seiner Schwester Anna Dorothea „Charlotte Duncker, jetzt verheh. Stadtsältestin Perlmann, da er ihr auf ihr Begehren einige Merkmahle seines Körpers anzeigen lassen und die Antwort erhalten, daß sie ihn für ihren Bruder erkenne, in einem „Billet um etwas Wäsche angesprochen und aus Furcht, „weil man ihn, als Duncern der Stadt verwiesen

„gehabt, um weitere Härte zu vermeiden wenn das „Billet etwa verlohren gienge, selbiges, so viel „Ihm erinnerlich, nur als Hermann Dunder unterzeichnet habe.“

In dem eben Angeführten scheint kein rechter Zusammenhang zu sein, wenn man nicht etwa annimmt, daß die Weglassung des zweiten Vornamens „Friedrich“ damit entschuldigt werden soll. Für die Unterzeichnung des Zunamens mit „Duncell“ wird keine Entschuldigung vorgebracht, später aber behauptet, die Schriftzüge seien nur am Ende des Namens durch einen Schnörkel undeutlich, so daß die Unterschrift doch „Dunder“ bedeute (was wol nicht der Fall, denn die beiden „ll“ sind nach amtlicher Feststellung deutlich, und der Umstand, daß die Schwester des wahren Dunder den Arrestanten vor dem Beginne des Processus als ihren Bruder erkannt, würde höchst auffallend erscheinen, wenn nicht die Erklärung aus den eigenen Worten des Advocaten Barnickel sehr nahe läge, daß sein Client der Schwester einige Merkmale an seinem Körper angeben lassen, sich ihr also nicht selbst vorgestellt, und an diesen (auch bei ihm zutreffenden?) Merkmalen des wahren Dunder anderweitig Kenntniß erlangt hatte. Von der Person des wahren Dunder muß er offenbar große Aehnlichkeit gehabt haben, denn sonst würde er unmöglich auf die Idee gekommen sein, die Rolle desselben zu spielen, welcher ja noch sechs Jahre vor dem Beginne des Processus als ein damals schon erwachsener Mensch — Hermann Friedrich Dunder war 22 Jahr alt als er nach Vissabon reisete — in Libau allgemein bekannt war.

Es entspinnt sich hierauf bei dem herzogl. Ober-Gerichte ein ziemlich langwieriger Disput über die zu beobachtenden Formen, über die Competenz des Gerichts (wobei sogar wider Perlmann und dessen Sachwalter, den Hofgerichtsadvokaten Bolner, der Fiskal demandirt wird, da sie gegen die herzogliche Avocation Unziemliches vorgebracht

hätten — eine Sache, die später durch die Gnade des Herzogs niedergeschlagen wurde —) über Beweislast u., bis denn endlich ein Bescheid erfolgte, wonach die Competenz als begründet anerkannt und festgesetzt wird, daß die Sache von Gerichtswegen genau untersucht werden solle.

Hiedurch ist nun endlich die ganze Angelegenheit auf einen Standpunkt und in eine Behandlungsweise gelangt, wobei allein die Wahrheit an den Tag gelangen konnte, denn bei den strengen Formen des Anklageprocesses und der Verhandlungsmarine wie sie hier von Anfang an festgehalten worden, ohne daß der Staat einschritt, indem vielmehr Alles der Wahrnehmung der Parteien überlassen und eigene Ermittlung der Obrigkeit gänzlich ausgeschlossen bleibt, wäre es wol ganz unmöglich gewesen, Gewißheit über die Identität der Person herzustellen, welche ja viel weniger durch Zeugenvernehmung über größere oder geringere Aehnlichkeit mit dem Bilde, welches den Zeugen von dem wahren Herrman Friedrich Duncker, wie dieser in seiner Jugend in Libau gelebt hatte, vorschwebte, als vielmehr dadurch beschafft werden konnte, daß der Prätendent, wenn er wirklich Der war, für den er sich ausgab, nothwendigerweise auch dieselbe Bildung haben mußte, welche nach den im Nachlasse des Bürgermeisters Duncker vorgefundenen Briefen des rechten H. F. Duncker und sonstigen Erweise derselbe besessen, — gewiß die Orte wissen und deren Eigenthümlichkeiten kennen mußte, wo der rechte Duncker erwiesenermaßen einige Jahre vor dem Ausbruche des Processes gewohnt hatte. Begreiflicherweise kann aber ein solches entscheidendes Examen gar nicht vorgenommen werden, wenn der Angeklagte sich nur schriftlich durch seinen Bertheidiger vernehmen läßt und ganz in den Formen des Civilprocesses bejaht, verneint oder unbeantwortet läßt was ihm so beliebt, endlich jeder persönlichen Vernehmung als nicht proceßgemäßem Verfahren aus dem Wege zu gehen weiß. Das Verfahren wird jahrelang dabei durch das

widerwärtigste Parteigezänk verschleppt und beide Advokaten processiren sich zuletzt in eine solche Bissigkeit hinein, daß sie Alles, auch das Sachgemäheste, bestreiten, was der Gegner vorbringt. — Nur durch die gleich Anfangs hervortretende große Leidenschaftlichkeit der Gegner des Arrestaten, und durch die ebenso häufige als verkehrte Partheinahme des gemeinen Volkes für einen Menschen, der sich von Mächtigeren oder Einflußreicheren verfolgt glaubt, ist es einigermaßen zu erklären, wie wenigstens Anfangs doch noch einige Zweifel darüber obwalten konnten, ob nicht der Arrestat wirklich der echte Duncker sei, obgleich es andererseits nur bei einem so gänzlich rohen und ungebildeten Menschen, wie der Held des Processes es offenbar war, erklärlich ist, daß er Freiheit und Lebensglück an die Durchführung einer Identität setzte, die ihm sogar in dem doch höchst unwahrscheinlichen Falle des Gelingens nicht den geringsten materiellen Vortheil schaffte.

Die am 14. Decbr. 1775 von dem Sachwalter der Ankläger, Hofgerichtsadvokaten Volner, verabreichte Schrift giebt ein deutliches Bild der Proceßlage und zugleich eine Schilderung der Persönlichkeit des Accusaten, so daß sie hierfüglich in extenso aufgenommen werden mag:

„So weit man von dem, was in der Welt vorgegangen, Nachrichten hätte, und so alt die Geschichte wäre; so würde doch dieselbe kein Beyspiel aufzeigen, da Jemand sich erfrehet hätte, mit so wenigen Eigenschaften, und mit so wenig Aehnlichkeiten des Körpers und der Lebensumstände eines Andern, den Namen und Statum dieses Andern anzunehmen, und nicht nur eine unbescholtene, angesehenene Familie zu beschimpfen, sondern auch ein ganzes Publicum, ja so gar die höchste Landes Obrigkeit zu beunruhigen und zu täuschen, wie dieser Mensch gethan hätte, der, ob er gleich anfänglich als er auf den Einfall gerathen sich für Duncker auszugeben, nicht Duncfers Namen zu schreiben gewußt, nicht die geringste Kenntniß der be-

kanntesten und angesehensten Personen der Stadt Liebau gehabt, nicht die intimsten Freunde des seel. BürgerMeister Duncfer, die täglich ja beständig bey demselben gewesen, und vor deren Augen der Sohn desselben erwachsen ist, ja selbst diejenigen die seine nächste Anverwannten seyn mußten, wenn er des BMeister Duncfers Sohn wäre, z. E. die Bienemanns als leibliche Brüder der seel. BürgerMeisterin Duncfer nicht erkannt hätte, und auch von allen diesen eben so wenig als von irgend einem andern Menschen für des B. M. Duncfers Sohn recognosciret, ja selbst hernach auch nicht anders als nur von einigen wenigen fürs Abendtheuerliche portirten Menschen dafür angenommen worden, dennoch Duncfer heißen und des seel. Bürgermeisters Duncfer Sohn seyn wolte.

Der wirkliche Sohn des seel. B. M. Duncfer wäre dem Ansehen nach etwas kleiner als Arrestat, aber gesetzter, breiter von Schultern, und stärker von Gliedmaßen, hätte ein stärkeres Gesicht, besonders eine hohe freye Stirne, blonde Haare, große und freye Augen, kein Wehne im Gesicht und einen sehr starken so genannten blauen Bart, desgleichen nicht leicht an Stärke gefunden würde: dahingegen dieser Mensch wie der Augenschein zeigte, eine sehr niedrige mit Haaren sehr verwachsene Stirne, schwarze Haare, versunkene Augen, eine Wehne überm linken Auge und gar keinen Bart hätte. Und so hätte jener im teutschen den Curländischen Dialect: dieser aber den Preussischen, und würde von Jedermann nach der Sprache zu urtheilen so gleich für einen erkannt der entweder in Preußen gebohren oder doch wenigstens daselbst erzogen ward. Schon im äußerlichen also hätte dieser Mensch nicht die allergeringste Aehnlichkeit mit Duncfer.

Außer allen diesem aber verlöhre die Angabe des Arrestati nach welcher er des B. M. Duncfers Sohn seyn wolte, alle nur zu erdenkende geringste Grade der Wahrscheinlichkeit, wenn man erwegte daß dieser von dem wah-

ren Duncker so sehr verschiedene und mit demselben nicht die allergeringste Aehnlichkeit habende Mensch ohnerachtet er als des B. M. Duncker Sohn Erziehung und Schule gehabt und die Handlung erlernen haben wolte, weniger stilisiren, ja selbst weniger buchstabiren könnte als der jüngste Kauf-Junge, und auch ganz andere Buchstaben pinselte als in des wirklichen Dunckers Hand, welche zu seiner Zeit produciret werden würde, anzutreffen wären. Noch unwahrscheinlicher aber würde des Arrestati Angabe dadurch da er wie bereits angeführet worden anfänglich die bekanntesten Personen der Stadt Liebau, die intimsten Freunde des seel. B. M. Duncker, die nächste und bekannteste Anverwandten des wirklichen Duncker, ja auch die Personen in deren Umgange und Aufsicht Duncker zum Theil erzogen worden gar nicht erkannt, ja auch die allerbekannteste Sachen die er durchaus hätte wissen müssen wenn er der wirkliche Duncker wäre, dennoch gar nicht gewußt hätte wie solches zum Theil aus dem Liebauschen Bogteylichen Protocoll vom 27. Octobr. d. Jahres welches am 8. hujus schon ad haec Acta gebracht worden, zu Tage läge: Und der Umstand daß er anfänglich den Nahmen nicht Duncker sondern Dunczell geschrieben habe, ließe sich durch die kahle Ausflucht mit der Arrestat das doppelte ll, wieder den Augenschein zum nichts bedeutenden Zuge machen wolte, keinesweges entschuldigen; denn was sollte ihme ein vorgeblich nichts bedeutender Zug in der Unterschrift des quaest. Billets geholfen, oder das nach seinem Vorgeben vorsehlich weggelassene r, geschadet haben wenn das Billet in fremde Hände gerathen, übrigens aber er nur wirklich Duncker gewesen wäre? und wäre wohl in dieser Entschuldigung nur irgend ein Gedanke geschweige denn ein wahrer oder richtiger Gedanke enthalten?

Ja was sollte den Arrestatum, wenn er wirklich des B. M. Dunckers Sohn wäre wohl haben bewegen können den Nahmen Duncker damals als er sich hier zum Soldaten

angegeben, zu verschweigen und sich einen falschen Nahmen zu geben? Und gleichwohl hätte er sich hier nur unter dem Nahmen Werner angegeben und sich auch nicht anders nennen lassen. Ja, nachdem er mit diebischer Entwendung des bey seiner Anwerbung erhaltenen Hand-Geldes und des von dem Wohlgeb. Capitaine v. Schaeffer zu Einlösung seiner versezt gewesenen Wäsche erhaltenen Geldes von hier weggelaufen; so hätte ein Königl. Pohnischer Soldat als er Arrestatum hier ansichtig geworden, Ihme öffentl. vorgehalten wie er sich auch in Königl. Pohnischen Diensten gleichfalls unter denselben Nahmen Werner enroliren lassen; darauf aus solchen Diensten nachdem er dasselbst abermals gestohlen, gleichfals weggelauffen, sodenn auf der Flucht ertappt, zurückgebracht, am Pfahl mit Ruthen geprücht, und vom Regiement gejaget worden seyn solle. Hierauf wäre er in dem lüderlichsten Aufzuge nach Liebau gekommen, und hätte auch da, ohne sich für Dunker und des B. M. Dunkers Sohn auszugeben, unter Gott weiß was für einem Nahmen, als um welchem sich zu bekümmern damahls kein Mensch der Mühe werth geachtet hätte, gegen den Wohlgeb. Capitaine von Sacken dergestalt peciret daß dieser ihm, nachdem er eine Weile von Liebau abwesend gewesen endlich aber sich zum andern mahl dasselbst eingefunden gehabt, so fort arretiren, öffentlich vor der Fronte mit dem Stoß ausprügeln und zur Stadt hinausführen lassen. Ja selbst in seinem jetzigen Arrest und gleichsam unter den Augen der Justice und Selbst Sr. Hochfürstl. Durchlaucht U. G. F. und Herrn, hätte dieser Mensch sich so verwerflich aufgeführt, daß endlich der Wohlgeb. Major von Hinz, nachdem alle an ihm geschene Warnungen fruchtlos geblieben, ihn vor einiger Zeit selbst in der Wache mit dem Stoß zerprügeln lassen müßen. Sollte diesen Menschen wohl etwa eine Delicatessse wegen des Falissemets seines angeblichen Vaters haben bewegen können seinen Nahmen zu verleugnen und einen falschen

Nahmen anzunehmen? Von einem Menschen der sich so
 verworfen niederträchtig führte daß er Diebstahl begienge,
 und weglieffe, der sich hernach öffentlich vorwerffen ließe
 daß er zum andernmahl wieder Diebstahl begangen; wieder
 weggelauffen, öffentlich mit Ruthen gepeitscht worden,
 hernach wieder und so gar an demselben Ort, an
 welchem als seiner angebl. Vater-Stadt er nunmehr Fortun
 machen wolte, wieder peccirte und sich öffentliche Stock-
 Schläge zuzöge; Ja auch hier nach dem er sich schon als
 des B. M. Duncker Sohn angegeben, selbst im Arrest
 abermahls nicht ohne Schläge ruhete, von einem solchen
 Menschen ließe sich eine solche Delicatesse gar nicht statuiren.
 Und gesetzt, daß er bey seiner Anwerbung unter der
 hiesigen Soldatesque diese Delicatesse hier in seinem an-
 geblichen Vaterlande affectiret haben wolte: was hätte er
 denn wohl in Litthauen für Beweg Ursachen haben können,
 auch da seinen wahren Nahmen zu verleugnen und einen
 falschen Nahmen anzunehmen? Ja gesetzt ferner daß man
 eine solche contrastirende Delicatesse bei diesem Menschen
 annehmen wolte oder auch könnte; so würde ja eben diese
 supponirte Delicatesse ihn nach seinen unter den Königl.
 Polnischen Soldaten gehabt vorerwehnten Schicksahlen
 noch weit mehr und mit Recht unwiederstehlig forçiret
 haben sich der Stadt Liebau, von der er, wenn er Duncker
 wäre nothwendig hätte vermuthen müssen daß Jedermann
 ihn da kennen werde, nicht einmal von weiten zu nähern,
 geschweige denn sich daselbst, nachdem er alda neue Excesse
 verübet und bey selbigen glücklicher Weise nicht für Duncker
 erkannt worden, von selbst dafür anzugeben, wenn er
 von diesem aller Niederträchtigkeiten sayigen Menschen,
 der nach so vielen Streichen, so viel deren nur hier bekannt
 geworden, als ein nichts würdiger und lasterhafter mit
 den schimpflichsten Straffen belegt worden und sich aller
 Gemeinschaft derer Personen die seine Geschichte wusten,

unwürdig und unfähig gemacht hätte, und denn doch noch die Efferterie besäße, mit der Miene der reinsten Unschuld und Rechtschaffenheit im Publico erscheinen zu wollen, ja sich selbst vor dieses Höchste Gericht des Landes zu drängen und daselbst Schutz zu verlangen; Von diesem wäre eine solche Delicatesse gar nicht zu gedenken noch zu supponiren.

Nach seiner eigenen in Litthauen gemachten Erzählung, deren Bestätigung man hernach auch hier im Lande erhalten hätte, wäre er eines alten abgedankten preussischen Soldaten Werners Sohn aus Preußen: Eines Mannes der, wie man vor einiger Zeit erfahren, seinen Kindern öftters erzehlet wie er in seiner Jugend als Soldat in einer der Preussischen Campagnen auf einem Marche von einer vornehmen Dame, die eine gebohrne von Werner gewesen und seit vielen Jahren einen Bruder verlohren gehabt, als sie ihn Werner nennen gehöret, wieder seinen Willen zu ihrem Bruder gemacht worden, und wie er sich solches weil er dabey profitiret, endlich gefallen lassen und die Rolle ihres Bruders zu spielen acceptiret habe. Und diese Geschichte seines Vaters könnte vielleicht mit eine Veranlassung für diesen Menschen gewesen seyn, sich fälschlich für einen Andern auszugeben und dadurch gleichfals profitiren zu wollen. Es mögte aber nur dieses seyn oder nicht, so wäre doch das gewiß daß er nicht des seel. B. Meister Duncers Sohn sey; daß vielmehr eine Schuhmacherin Hammer geb. Werner und eine Tischlerin Gerlach geb. Werner, deren erstere mit ihrem Ehegatten bisher unter Susten gewohnet hätte und vor einigen Wochen in die Gegend von Ruzau gezogen wäre, die zweyte aber mit ihrem Ehegatten noch diese Stunde in Grobien wohnete, seine leibliche Schwestern seyn; und daß er von diesen beiden Schwestern sowohl als von seinem Schwager Hammer der ihn gleichfals schon bey dem Vater zu Hause gekannt, für ihren resp. Bruder und Schwager recognosciret worden.

Ja als dieser Mensch nach seiner Arretirung zu Liebau einmahl auf das dasige Rath-Haus gebracht gewesen und sein Schwager Hammer ex abrupto daselbst hereingetreten, hätte Arrestat selbst sich so wenig fassen können daß er so bald der Hammer ihn angesehen gehabt und darauf stillschweigend fortgegangen, so fort in die Worte ausgebrochen: „da ist auch einer der wider mich zeugen und sich für meinen Schwager ausgeben will ic.“ als wodurch er denn, den Hammer als seinen Schwager selbst zu recognosciren, ipso facto genugsam zu erkennen gegeben hätte. Es hätte demnach die ganze Angabe des Arrestati, der nach seiner in Liebau erfolgten Arretirung vielleicht aus Gewissens-Angst und Bangigkeit: [denn auch dem größten Besewicht erwachte zuweilen das Gewissen:] wahrscheinlicher aber aus andern Ursachen unterm 24. July 1774 an den Würdigen und Wohlgeb. Pastorem Preuß zu Liebau geschrieben und sich als ein Lutheraner Trost von demselben ausgebeten, hierauf unter d. 26. ejusd. an den dasigen Würdigen und Wohlgeb. Catholischen Parochum und Officalem Goldberg geschrieben, sich als ein Catholique angegeben, und Almosen gebethen, sodenn unterm 28. ejusd. abermals an denselben Cathol. Parochum geschrieben und von demselben Trost verlangt, und endlich im August ej. anni wiederum an den bemeldten Pastorem Preuß geschrieben und denselben zu sich genöthiget hätte, und der also selbst die Religionen je nachdem sie ihm nützlich schienen nur zu seinen Absichten gebrauchte, wie solches die Briefe selbst bewiesen, welche praevia praelectione, so weit sie nemlich nach ihrer den allergemeinsten Menschen ohne alle Erziehung, verrathenden Hand und Stiel lesbar wären, in originalibus produciret und copialiter ad haec Acta gegeben würden, nicht einmahl den allergeringsten Grad der Wahrscheinlichkeit, geschweige denn Wahrheit für sich: und zwar um so mehr als nicht zu begreifen wäre wie der Raths-Verwannte Harring und der Ehrf. Perlmann, wenn dieser Mensch

wirklich Duncker wäre, sich solten haben erdreusten können solches irgend Jemanden zu widersprechen, da sie solchenfalls wenn man nicht wahren Unsinn bey ihnen supponiren wolte doch hätten befürchten müssen daß er so fort von ganz Liebau dafür recognosciret werden und ihre Prostitution für ihr Betragen sodenn unvermeidlich seyn würde. Zöge man aber vollends das in Erwegung daß ein und derselbe Mensch zu gleicher Zeit nicht an zwey Orten zugleich seyn könne, und reflectirte man sodenn darauf daß der wirkliche Sohn des B. M. Duncker wie zu seiner Zeit unwidersprechlicher bewiesen werden würde, und weshalb ist vorläufig ein unterm dato Petersb. d. 8. Jan. d. J. coram Notario Publ. an Eides statt ertheiltes Attestat von 3 Personen verlesen und ad haec Acta geleet würde, wahr und gewiß in St. Petersburg befindlich sey; so siele hiedurch auch alle Möglichkeit daß Arrestat des Liebauschen B. M. Duncckers Sohn seyn möchte, gänzlich über den Hauffen mehrerer Gründe iezo zugeschweigen welche man nach der gegenwärtigen Lage der Sache noch nicht äußern konte weiterhin aber beybringen würde und beyzubringen reservirte.

Betreffend nun den dieserhalb contra Arrestatum beyzubringenden Beweis, so verstünde es sich de jure von selbst daß ein großer Theil desselben aus der in dergleichen Sachen durchaus nicht aus der Acht zu lassenden sondern außs genaueste zu erforschenden Kenntniß und Wissenschaft des Arrestati von demjenigen was der wahre Duncker durchaus wissen mußte, hergenommen werden müsse. Nun aber ließe sich über das was einer wüste oder nicht wüste kein Beweis durch Zeugen führen sondern derjenige von dem eine solche Kenntniß und Wissenschaft praetendiret werden könnte, mußte solche und zwar zu Vermeidung aller die Wahrheit nur noch mehr verdunkelnden Suggestionen persönlich und ohne Dilation mündlich angeben: Und zwar mußte solches praejudicialiter und ehe noch der völlige

Beweis wider ihn beygebracht würde, bewerkstelliget werden, allermassen er sonst selbst aus dem wider ihn beyzubringenden Beweise viele Instructionen, wie er seine mündlich beyzubringende Erzählung einzurichten habe, würde hernehmen können.

Diesen Rechtlichen Gründen zufolge ließe Perlmann Harring und Stobbe einige dahin einschlagende Fragen welche gerade auf die Ausmittlung der Wahrheit gerichte wären und keinen andern Endzweck hätten, hiemit versiegelt einreichen, und Arrestatum über solche alsdenn, jedoch nicht eher, zu entsiegelnde Fragen öffentlich zu vernehmen, und seine Antworten genau ad Protocollum verzeichnen zu lassen gehorsamst bitten. Wahrheit forderte die Dunckersche Familie; Wahrheit forderte die Stadt Liebau; Wahrheit und Recht forderte das hiesige einheimische Publicum; Wahrheit und Recht forderte das auswärtige Publicum; Wahrheit und Recht suchte dieses Hohe Iudicium und Wahrheit und Recht forderten Selbst Ihro Hochstl. Durchlaucht U. G. F. und Herr.

Dagegen beruft sich die Barnickelsche Erwiderung darauf, „daß anerkanntermaassen der Sohn des Bürgermeisters Duncker schwachen Verstandes und nicht gehörig unterrichtet gewesen, daß Arrestat durch die Länge der Zeit, sein Leben in unglücklichen Verhältnissen, den Kampf mit Mangel und Elend u. s. w. allerdings geistig und körperlich so heruntergekommen, daß er eine sehr verschiedene Persönlichkeit von dem in Wohlleben aufgewachsenen jungen Manne darstelle, welcher vor Jahren Liebau verlassen habe, und daher von Manchen nicht wiedererkannt, von einer Reihe der unverwerflichsten Zeugen aber doch als der rechte Duncker bewahrheitet werde, während gegen die Glaubwürdigkeit mehrerer der accusantischen Zeugen viel (bei einigen wie es scheint nicht mit Unrecht, da die Ankläger möglichst viele Zeugen herbei zu schaffen sich bemühten, und es da-

her mit der Prüfung derselben nicht so genau nahmen) eingewandt werden könne.

Sollte man nun aber glauben, daß, nachdem am 4. März 1776 die Accusanten „den wahren Vater des Arrestati, den Ehrf. Adam Werner, Schuhmachern in dem Dorf Ballethen in Preußen, und die eine Schwester des Arrestati, die Ehrf. Maria verehel. Gerlach“ vorstellen, bei der Anführung, „beyde müßten ihn als ihren resp. Sohn und Bruder recognosciren und beyder Gesichtszüge, Wuchs und Tailen, so weit nicht die Zahl ihrer Jahre und ihre Geschlechter einen Unterschied macht, wären mit des Arrestati seinem Gesicht, Wuchs und Taille so ähnlich, daß sie diese Sache bey einem jedweden Unpartheyischen unmöglich länger zweyffelhaft seyn lassen könnten“ (was denn auch, obgleich in den vorliegenden Akten das gesetzlich in Kurland noch immer geheime Zeugenverhör nicht befindlich, wirklich, belchre des Urtheils der Fall gewesen) und zugleich Briefe und Arbeiten des echten Duncker produciren aus denen sich die Verschiedenheit der Bildungsstufe desselben mit dem Prätendenten ergeben, — dennoch der Vertheidiger desselben hartnäckig bei seiner Meinung von der Echtheit seines Klienten verharret? Er weiß für Alles Entschuldigungsgründe und ist stets bemüht, die Sache in die gewöhnlichen Formen des Civilprocesses zu bringen, disputirt über die Form und Relevanz von Beweisartikeln 2c. 2c., wobei ihm denn freilich die Gegenpartei auch eben nichts an unnützen Zänkereien schuldig bleibt. Ja, als mittlerweile der wahre H. F. Duncker aus Petersburg — von woher schon früher schriftliche Zeugnisse achtbarer Personen über seine Identität zu den Akten gebracht worden, — eintrifft und sich persönlich bei Gericht stellt, auch von seinen Verwandten anerkannt wird, bleibt der Sachwalter des Inhaftirten dabei, daß diese nur aus blindem Hasse gegen ihren wirklichen Bruder sich einen falschen aus der Fremde kommen lassen, und trägt auf Arretirung dieses Betrügers und Alimentation

seines Klienten, so wie Vorschließung der Proceßkosten abseits der Ankläger an, wird aber damit durch den Bescheid vom 5. Juny 1776 um deswillen abgewiesen, „da nach demjenigen, was bishero in dieser Sache theils aus der vom Judicio selbst angestellten Untersuchung, theils aus den Effatis der pro et contra abgehörten Zeugen sich ergeben, die petita des Inhaftati — keine Statt finden können.“

Von nun an geht der Proceß rasch seinem Ende entgegen, die Vernehmung der Zeugen sowol als die persönlich mit dem Inhaftirten und dem wahren Duncker (welcher von Barnickel noch bis zuletzt nur „der aus Petersburg sich für Duncker angegebene Mensch“ genannt wird) abgehaltenen Verhöre scheinen dem Gerichte die vollständigste Ueberzeugung von der Wahrheit gegeben zu haben, so daß die allerdings auffallend große Anzahl von Zeugen, welche des Prätendenten Identität mit dem im Jahre 1769 aus Libau abgereiseten H. F. Duncker, unter Angabe von Thatumständen bewahrheiten, die jedenfalls bekunden, daß der Betrüger schon frühe sich genaue Kenntniß von den Verhältnissen der Duncerschen Familie verschafft und es geschickt genug angewandt haben muß, um die Zeugen glauben zu machen, sie hätten den wahren Duncker vor sich, — nicht in Betracht kommen konnte sowol gegen den indirekten Gegenbeweis, welcher namentlich dahin gerichtet war, daß ein Mensch, der nicht einmal die Vornamen seiner angeblichen Mutter noch eine Menge Thatumstände wisse, die er wissen mußte, wenn er damals in der Duncerschen Familie, ja nur in Libau gewesen, nicht der sein könne, für den er sich ausbebe und dem er schon an Bildung so weit nachstehe, daß er nicht einmal wisse, wo die Städte belegen, in denen der rechte Duncker erweislich noch während der Lebenszeit seines Vaters verweilt habe — als auch gegen den direkten, aus welchem sich die Identität des aus Petersburg erschienenen echten Duncker unzweifelhaft ergab, so geschickt Barnickel einzelne Gedächtnißfehler und Irrungen

desselben zu benutzen verstand, und so sonderbar es uns vorkommt, daß auch der echte Duncker, der übrigens in den Briefen seines Principals als ein nicht besonders fähiger Mensch geschildert wird, zuweilen grade dessen sich nicht entsonnen, was er ganz wohl hätte wissen können. Freilich müssen wir nicht vergessen, daß wir nicht das Verhör selbst, sondern nur die Relation des gegnerischen Sachwalters über dasselbe vor uns haben; es ergiebt sich aber aus den Barnickelschen und Bolnerschen Schriftsätzen, daß den Sachwaltern die Einsicht der mit den beiden Duncker, dem falschen und dem rechten, abgehaltenen Verhöre gestattet gewesen, eben so ist jedoch ersichtlich, daß Barnickel, wo sein Client die verkehrtesten Antworten gegeben, dieselben durch Verdrehungen zu redressiren sucht *)

(so z. E. antwortet Pseudo-Duncker auf die Frage, wann die neue Kirche in Libau fertig geworden? dieselbe sei zur Zeit seiner Abreise nach Lissabon (1796) noch nicht fertig gewesen, und der Gottesdienst in der Lettischen (undeutschen) Kirche gehalten worden, als aber Bolner nachweist, daß seit dem 5. Decbr. 1758, dem Tage der Einweihung der neuen Kirche, der Gottesdienst ununterbrochen daselbst gehalten worden, replicirt Barnickel: es sei aber doch noch später an der Kirche gearbeitet worden und in der undeutschen Kirche werde am Donnerstage stets teutscher Gottesdienst gehalten, wohin Duncker auch öfters gegangen.)

und ganz darüber hinweggeht, wenn Bolner z. E. nachweist, daß ein Mann nicht Libauscher Handlungs-Commis gewesen, ja auf Comtoirs gearbeitet haben könne, der nicht nur ganz und gar keine Kenntniß von Handlungsbüchern

*) Zulezt merkt er denn doch, daß er eine sehr mißliche Sache vertheidige, denn er entschuldigt sich, daß er sie nicht freiwillig, sondern auf herzoglichen Befehl, als compellirter Sachwalter führe, wird aber von seinem Gegner damit zurecht gewiesen, daß er ja selbst darum gebeten. Nichts destoweniger behält Barnickel bis zulezt die größte Zuversichtlichkeit in Ton und Schreibart bei.

und deren Führung habe, sondern sogar nicht wisse, wie viel Pfund auf ein Schiffspfund gingen, wie die Weinsaat eingetheilt, wohin sie verschifft werde, wie viel Vof zu einer Last der verschiedenen Getreidearten gehören und daß eine Last Salz nicht 60 sondern nur 18 Tonnen enthalte. So erfolgt denn endlich am 8. Januar 1777 das folgende hofgerichtliche Urtheil:

Actum die 8. Januarii A. 1777.

Urtheil in Sachen des Mannhaften für den Herrmann Friederich Duncker sich angegebenen Inhaftati, und bey der Hochfürstl. Garde unter dem Nahmen Werner enröllirten Mousquetirs

contra

Den Ehrsamten Joachim Perlmann, Stadt-Ältesten und Kauf Händlern zu Liebau, imgleichen

contra

Die Edle Achtbahre und Weise Johann Hermann Haring, Christoph Bartholde Stobbe, Raths-Berwandte zu Liebau, und den Ehrsamten Johann Gottfried Schwarz, Bürgern und Kauf Händlern daselbst, qua Provocatos, wird nach den in dieser Sache geführten actis et productis, dem vor diesem Ober- und Appellations-Gericht so wohl als zu Liebau aufgenommenen Scrutinio, und demjenigen, was aus dem allhier gehaltenen geheimen Verhör des Inhaftati, auch des Ehrsamten Schuhmacher Werner und dessen Tochter der Verehelichten Grlach sich ergeben, hiermit definitive zu Recht erkannt:

Demnach aus den in dieser Sache aufgenommenen Scrutiniis sich ergiebet, daß 14. vor diesem Iudicio abgehörte Zeugen wahr gesaget, wasmaassen sie des seel. Bürgermeisters Duncker Sohn, Nahmens Herrmann Friederich Duncker, vor seiner Abreise nach Lisabon wohl gekannt, und daß Inhaftatus mit demselben nicht die geringste Ähnlichkeit hätte und keinesweges der von Ihnen ganz genau gekannte Sohn des seel. Bürger-Meisters Duncker wäre,

die mehresten dieser Zeugen auch, welche derzeit bey diesem Iudicio zugegen gewesen, als der aus Petersburg gekommene Duncker erschienen, denselben auf gescheneß Befragen des Gerichts für den wahren Sohn des seel. Bürgermeisters Duncker anerkannt: Hiernächst aber aus dem in Liebau geführten Scrutinio erbellet, daß nicht nur 107. probatorial Zeugen, sondern auch selbst 36. reprobatorial testes und 8. additional und Superad ditiona! Zeugen, welche Inhaftatus für sich aufgeföhret, ganz einstimmig ausgesaget, daß sie des seel. Bürgermeisters Sohn, Rahmens Hermann Friederich Duncker, theils schon von Jugend auf, theils in seinen Burschen und Gesellen Jahren biß an die Zeit, da er 1769. von Liebau zu Schiffe nach Lisabon abgereiset, ganz genau gekannt, auch seiner Statur und Gestalt sich ganz vollkommen erinnerten, und daß sie unter den beyden Persohnen, die sich beyde als den Sohn des seel. Bürger-Meisters Duncker angegeben, den aus Petersburg gekommenen für den wahren Leiblichen Sohn des seel. Bürger-Meisters Duncker, wie sie solchen vorhin ganz genau gekannt, anerkennen und halten, Inhaftatum aber vorhin, ehe Sie selbigen Theils in dem Arrest, theils vor Gericht gesehen, niemahlen gekannt hätten, wieder dieses eydlich abgelegte Zeugniß hingegen die Aussagen der reprobatorial Zeugen von gar keinem Gewichte seyn können, allermaassen zwar 25. derselben, welche vor diesem Iudicio abgehöret worden, ad articulos deponiret, daß sie den Sohn des seel. Bürger-Meisters Duncker vor seiner Abreise nach Lisabon in Liebau gekannt, und daß sie Inhaftatum für eben denselben wieder anerkenneten ad Interrogatoria aber jedoch verschiedene theils auf Widersprüche sich finden lassen, Theils die Gewißheit ihrer Aussagen wandkend gemacht, und darnächst von denen zu Liebau abgehörten reprobatorial auch additional und Superadditional Zeugen nur 7, unter welchen doch auch einige noch ungewiß geblieben, den Inhaftatum für des seel. Bür-

ger-Meisters Sohn, den Sie vor der Lisabonschen Reise gefannt, gehalten, diesen effatis aber, da Deponentes ihrer Condition und Verfassung nach in keine genaue Bekanntschaft mit dem seel. Bürger-Meister Duncker und dessen quaestionirten Sohn gestanden, um so weniger Glauben beygemessen werden kann, als die Menge der reprobatorialen Zeugen, welche wieder Inhaftatum deponiret, theils des seel. Bürger-Meisters Duncker nahe Anverwandte, Theils Gerichts Persohnen und Handlungs-Leuthe, auch andere Bürger und Handwerker sind, welche mit des seel. Bürger-Meisters Duncker Hause in genauer Bekanntschaft auch Handlungs-Berkehr gestanden, und für dasselbe gearbeitet, mithin sich dergestalt qualificeiret finden, daß Sie von der Person des quaestionirten Duncker eine zuverlässige und sichere Kenntniß haben können, und über dem nicht nur Inhaftatus selbst durch seine ertheilte Antworten auf die ihm vorgelegte geheime Fragen schon den dringenden Verdacht wieder sich erregt, daß er des seel. Bürger-Meisters Duncker Sohn nicht füglich seyn könne, sondern auch die Aussagen des Ehrsamten Schusters Adam Werner und dessen Tochter, der verhehlchten Gerlach, daß Inhaftatus derselben Sohn Gottfried Werner sey, sich auch dadurch bestärcken, daß Inhaftatus sich schon vorhin bey der hiesigen Hochfürstl. Garde als Werner enrolliren lassen, und mit keinem rechtlichen Grunde vermuthet werden mag, daß er nach den jetzt wieder ihn zusammen treffenden Umständen der Zeit den Nahmen Werner so bloß zufälliger weise angenommen und geführet, mithin nach allen diesen rechtlich vollführten Beweisen es nunmehr ganz offenbahr und unwidersprechlich dargethan ist, daß Inhaftatus Gottfried Werner sich boshafter Weise und Höchst strafbar unterfangen, sich für des seel. Bürger-Meisters Duncker Sohn in böser Absicht auszugeben, durch solche frevelthat die Dunckersche familie und andere mehr in Unruhe und großen Schaden Stand, und das einheimische und auswärtige Publicum in Verwir-

zung zusetzen; als wird derselbe nunmehr dieses schwehren Verbrechen halber, wodurch er nicht nur das Actorische und Provocatorische Theil äußerst beunruhiget und um ein ansehnliches Theil ihres Vermögens gebracht, sondern auch die Höchste Landes-Herrschaft und dieses Ober- und Appellations-Iudicium sträfflich beleidiget, auch ein ganzes Publicum irre gemachet und in Bewegung gesetzt hat, ihm selbst zur wohlverdienten Strafe und andern Bösewichtern zum warnenden Beyspiel auf seine ganze Lebenszeit zur Arbeit auf den Liebauschen Haafen Bau hiermit telst rechtlich vertheilet. B. R. B.

